Num. XII.

Berordnung wegen der Topfchen Spieler, von 1749.

Rachdem die Anzeige geschehen, gestalten die Spielers mit denen Topfchen hier im Lande, und sonderlich auf denen Märkten sich häusig einfänden, und dann vor gut besunden worden, daß dergleichen Topschen. Spielers, weilen sie Unterthanen um das Geld bringen, auch darunter allerhand liederlich Gesindel sich gemeiniglich zu verstecken psieget, von nun an auf denen Märkten nicht weiter geduldet werden sollen: so wird Drosten und Beamten solches hiermif des Endes bekant gemacht, um sich darnach zu richten, und durch die Unterbediente auf dergleichen Leute, besonders an Markt, tägen, sleißig vigiliren zu lassen. Signatum Detmold den 28 Jusii 1749.

Braff. Lippische Regierunge. Canglei baselbft.

عبي الله



Num XIII.

Berordnung wegen der Jagd und Fischerei, von 1749.

Oachdem Illustriffimi Regentis Hochgraff. Gnaden misfalliaft IL mahrgenommen, daß diejenigen, welche des Jagens oder Fiichens mit berechtiget, bem unterm 12 Man 1724 erlaffenen Edicte und beffen 6. 5 guwieder die Jago und Rischerei bergestalt misbrauchen, daß fie felbige durch fremde nicht in Brod und Gold ftehende, fondern dazu gemietete Leute everciren, oder wenn fie fonft teine 36 ger halten, diese nur ju Berbstzeiten auf etliche Wochen annehmen. oder wol gar ihre Befreundte und andere mit ihren Jagern und hunben ju sich berufen, Koppeljagden anstellen und soichergestalt alles auf einmal wealchießen: Diefer Misbrauch aber jum ganglichen Ruin ber Jagben gereichet und langer nicht gestattet werden mag : Go wird hiermit Nomine Illustriffimi Regentis Sochgraff. Gnaben famtlichen, welche jur Jago und Rifcheren mit berechtiget find, alles Ernstes bedeutet, die hergebrachte Jago und Rischerei nicht anders. als entweder selbst, ober burch in Brod und Gold stehende bes Jagens und Rischens fundige Cente ju exerciren, feinesweges aber folches zu misbrauchen, noch weniger Roppeljagben anzustellen und dabei fremde Jager und fremde Hunde ju gebrauchen, oder auf dem Contraventionsfal wilkurliche Ahndung ju gewärtigen. Wornach ein jeder fich ju richten hat. Signatum Detmold ben 26 Gept. 1749.